

§ 1787 BGB

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SchKG (des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)), wird das Jugendamt mit der [Geburt](#) des Kindes Vormund.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1787 BGB](#) Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem [Mündel](#) dadurch entsteht, dass sich die Bestellung des Vormunds verzögert.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Familiengerichts vorläufig zu übernehmen.